Unbeschadet der Anwendung von Artikel 207 unterliegt dieses Personal dem Statut, das auf die Krankenwagenfahrer der Hilfeleistungszonen, die keine Feuerwehrleute sind, anwendbar ist."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Die Ministerin der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten

beauftragt mit Berufsrisiken Ph. COURARD

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00942]

15 MAI 2014. — Loi modifiant la loi du 9 décembre 2004 sur l'entraide judiciaire internationale en matière pénale et modifiant l'article 90ter du code d'instruction criminelle. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 mai 2014 modifiant la loi du 9 décembre 2004 sur l'entraide judiciaire internationale en matière pénale et modifiant l'article 90ter du code d'instruction criminelle (*Moniteur belge* du 7 août 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00942]

15 MEI 2014. — Wet tot wijziging van de wet van 9 december 2004 betreffende de wederzijdse internationale rechtshulp in strafzaken en tot wijziging van artikel 90ter van het Wetboek van strafvordering en tot wijziging van de wet van 5 augustus 1992 op het politieambt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 mei 2014 tot wijziging van de wet van 9 december 2004 betreffende de wederzijdse internationale rechtshulp in strafzaken en tot wijziging van artikel 90ter van het Wetboek van strafvordering en tot wijziging van de wet van 5 augustus 1992 op het politieambt (Belgisch Staatsblad van 7 augustus 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00942]

15. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Gesetz über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches".

- Art. 3 In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel I/1 mit der Überschrift "Die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken" eingefügt.
 - Art. 4 In Kapitel I/1, eingefügt durch Artikel 3, wird ein Artikel 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/1 Vorliegendes Kapitel betrifft die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union."
 - Art. 5 In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 2/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/2 Die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die assoziierten Schengen-Länder im Sinne des vorliegenden Gesetzes betrifft ausschließlich personenbezogene Daten und Informationen, die für die belgischen Polizeidienste unmittelbar verfügbar oder unmittelbar zugänglich sind.

Unter unmittelbar verfügbar sind zu verstehen: die personenbezogenen Daten und Informationen, über die die Polizeidienste selbst schon verfügen.

Unter unmittelbar zugänglich sind zu verstehen: die personenbezogenen Daten und Informationen, über die andere Behörden, öffentliche oder private Dienste oder Personen verfügen und zu denen die belgischen Polizeidienste aufgrund des Gesetzes Zugang haben.".

- Art. 6 In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 2/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/3 Die in Artikel 2/2 erwähnte internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen erfolgt unbeschadet der völkerrechtlichen Instrumente, die Belgien in Sachen internationale polizeiliche Zusammenarbeit binden und die diese Zusammenarbeit fördern sollen."
 - Art. 7 In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 2/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/4 Die übermittelten personenbezogenen Daten oder Informationen dürfen nicht als Beweis verwendet werden, außer wenn die zuständige belgische Gerichtsbehörde einem derartigen Gebrauch zugestimmt hat.".
 - Art. 8 In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 2/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/5 § 1 Die unmittelbar verfügbaren oder unmittelbar zugänglichen personenbezogenen Daten und Informationen dürfen von den Polizeidiensten selbstständig ohne vorherige Erlaubnis einer Gerichtsbehörde an einen Polizeidienst eines anderen Mitgliedstaates oder eines assoziierten Schengen-Landes übermittelt werden.
- § 2 Die Polizeidienste dürfen diese personenbezogenen Daten und Informationen jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde an einen Polizeidienst eines anderen Mitgliedstaates oder eines assoziierten Schengen-Landes übermitteln, wenn:
- 1. diese personenbezogenen Daten und Informationen Gegenstand einer Sperrmaßnahme sind, wie sie in Artikel 44/8 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt oder in Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnt wird;
- 2. die Polizeidienste diese personenbezogenen Daten und Informationen im Rahmen eines belgischen Verfahrens nur mit Genehmigung eines Magistrats erhalten können.".
 - Art. 9 In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 2/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/6 Die Polizeidienste dürfen diese personenbezogenen Daten und Informationen nicht an einen Polizeidienst eines anderen Mitgliedstaates oder eines assoziierten Schengen-Landes übermitteln, wenn:
- 1. die Übermittlung der personenbezogenen Daten und Informationen die wesentlichen Interessen der nationalen Sicherheit des belgischen Staates beeinträchtigen kann;
- 2. die zuständige Gerichtsbehörde angegeben hat, dass die Übermittlung der Daten oder Informationen den reibungslosen Ablauf einer Untersuchung gefährden kann;
- 3. die Übermittlung der personenbezogenen Daten und Informationen die Sicherheit von Personen oder die Quelle der personenbezogenen Daten und Informationen gefährden kann;
- 4. es Hinweise darauf gibt, dass die angeforderten personenbezogenen Daten und Informationen im Hinblick auf die Zwecke, für die sie angefordert worden sind, unverhältnismäßig oder irrelevant sind.
 - Art. 10 In dasselbe Kapitel wird ein Artikel 2/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "Art. 2/7 Unbeschadet des Artikels 2/6 übermitteln die zuständigen Polizeidienste einem Polizeidienst eines anderen Mitgliedstaates oder eines assoziierten Schengen-Landes unaufgefordert die personenbezogenen Daten und Informationen, von denen aus faktischen Gründen angenommen werden muss, dass sie zur Aufdeckung, Verhütung oder Untersuchung von in Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl beschriebenen Straftaten beitragen könnten."
- Art. 11 Artikel 44/11/6 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, eingefügt durch das Gesetz vom 18. März 2014 über die Verwaltung der polizeilichen Informationen und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Strafprozessgesetzbuches, wird wie folgt ergänzt: "außer in den in Kapitel I/1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Fällen".

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen: Die Ministerin der Justiz Frau A. TURTELBOOM